

Berechnung des Schadensersatzanspruches nach § 6 EntgFG

Name, Vorname: K. , H.

Personalnummer: 4173

4. AUG. 2015

an **355 - AA Iserlohn**

Personalservice

zur Kenntnis und weiterer Veranlassung

	vom	bis	
Arbeitsunfähigkeit	29.01.2015	31.01.2015	= 3 Kalendertage
Zahlung der Krankenbezüge	29.01.2015	31.01.2015	= 3 Kalendertage

30 Arbeitstage Urlaub entsprechen 42 Kalendertagen Urlaub + Tage der Arbeitszeitverkürzung = 2 ergibt **insgesamt 44** Kalendertage Urlaub

Grundvergütung 3.175,44 EUR
Funktionsstufe(n) 426,18 EUR

Übergangsbetrag -,- EUR

Leistungskomp. 1/12 -,- EUR

Einmalzahlung 1/12	-,- EUR	Arbeitgeberumlage und Kapitaldeckungsbeiträge VBL	248,95 EUR
Sonderzahlung 1/12	258,14 EUR		Beitr. betr. AV

VBL - Entgelt 3.859,76 EUR

SV-pfl. Hinzurechnungsbetrag nach § 3 Nr. 56 und Nr. 63 ESTG i.v.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG **174,41 EUR**

VL des AG Abzugs-/Zurechnungsbetrag

Brutto **3.859,76 EUR** -,- EUR

+ Zurechnungsbetrag 174,41 EUR -,- EUR

=RV/BA-pflicht. Entgelt 4.034,17 EUR x 10,85 % = AG - Anteil RV/BA = **437,71 EUR**

=KV/PV-pflicht. Entgelt 4.034,17 EUR x 8,475 % = AG - Anteil KV/PV = **341,90 EUR**

=laufende Bezüge 3.776,03 EUR

Brutto 3.859,76 EUR

+ Summe AG Beiträge 1.028,56 EUR (= AG - Anteile zur RV, BA, KV, PV und VBL (AG-Anteil))

= Gesamtbrutto **4.888,32 EUR**

Anteiliges Urlaubsentgelt:

EUR Aufschlag/Zuschlag I 4888,32 EUR Gesamtbrutto x 12 Monate x 44 Tage = 7071,32 EUR
 365 Kalendertage

7071,32 x 3 Tage AU = 66,09 EUR Urlaubsvergütung
 365 Kalendertage - 44 Kalendertage Urlaub

Berechnung des Schadensersatzanspruches nach § EntgFG

Name, Vorname: K. , H. Personalnummer: 4173

an **355 - AA Iserlohn**

Personalservice

zur Kenntnis und weiterer Veranlassung

	vom	bis	
Arbeitsunfähigkeit	01.02.2015	06.02.2015	= 6 Kalendertage
Zahlung der Krankenbezüge	01.02.2015	06.02.2015	= 6 Kalendertage

30 Arbeitstage Urlaub entsprechen 42 Kalendertagen Urlaub + Tage der Arbeitszeitverkürzung = 2
ergibt insgesamt 44 Kalendertage Urlaub

Grundvergütung 3.355,18 EUR
Funktionsstufe(n) 426,18 EUR

Übergangsbetrag -,- EUR

Leistungskomp. 1/12 -,- EUR

Einmazzahlung 1/12 -,- EUR
Sonderzahlung 1/12 258,14 EUR
VBL - Entgelt 4.039,50 EUR

Arbeitgeberumlage und Kapitaldeckungsbeiträge VBL **260,55 EUR**
Beitr. betr. AV

VL des AG

SV-pfl. Hinzurechnungsbetrag nach § 3 Nr. 56 und Nr. 63 ESTG i.v.m § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG **186,01 EUR**
Abzugs-/ Zurechnungsbetrag

Brutto	4.039,50 EUR	-,- EUR
+ Zurechnungsbetrag	186,01 EUR	-,- EUR
=RV/BA-pflicht. Entgelt	4.225,51 EUR x 10,85 % = AG - Anteil RV/BA =	458,47 EUR
=KV/PV-pflicht. Entgelt	4.125,00 EUR x 8,475 % = AG - Anteil KV/PV =	349,59 EUR
=laufende Beztliche	3.967,37 EUR	
Brutto	4.039,50 EUR	
+ Summe AG Beiträge	1.068,61 EUR	(= AG - Anteile zur RV, BA, KV, PV und VBL (AG-Anteil))
= Gesamtbrutto	5.108,11 EUR	

Anteiliges Urlaubsentgelt:

EUR Aufschlagauschlag + $\frac{5108,11 \text{ EUR Gesamtbrutto} \times 12 \text{ Monate} \times 44 \text{ Tage}}{365 \text{ Kalendertage}}$ - 7389,27 EUR

$7389,27 \times \frac{6 \text{ Tage AU}}{365 \text{ Kalendertage} - 44 \text{ Kalendertage Urlaub}} = 138,12 \text{ EUR Unabubsvergütung}$

Erläuterungen zur Berechnung des Schadensersatzanspruches

1. Urlaubsanspruch

Da die Berechnung des Schadensersatzanspruches kalendertäglich erfolgt, muss der nach Arbeitstagen bemessene Jahresurlaub auf Kalendertage umgerechnet werden. Dazu werden für jeden ganzen Arbeitstage zwei Kalendertage hinzugerechnet. Berücksichtigung finden auch Zusatzurlaube und Freistellungstage.

2. Anteiliges Urlaubsentgelt:

Der Erwerbsschaden ist der entsprechende Anteil der Urlaubsvergütung, der dem Verhältnis der Zeit der schadigungsbedingten Arbeitsunfähigkeit zu dem gesamten Urlaubsanspruch entspricht.

Umrechnungsformel:

Anteiliger Urlaub =	$\frac{\text{Jahresurlaub} \cdot \text{Arbeitsunfähigkeitstage}}{365 \text{ Tage}}$
Bei der Berechnung der anteiligen Urlaubsvergütung ist nur der Arbeitszeitraum (365 bzw. 366 Tage abzüglich Jahresurlaubstage zugrunde zu legen:	
Tagliche Urlaubsvergütung -	$\frac{\text{monatliches Gesamtbrutto} * 12 \text{ Monate}}{365 \text{ Tage} - \text{Jahresurlaubstage}}$
Das anteilige Urlaubsentgelt ist das tagliche Urlaubsentgelt multipliziert mit dem anteiligen Urlaub:	
Anteilige Urlaubsvergütung =	$\frac{\text{Tagliche Urlaubsvergütung s. o.} \cdot \text{Jahresurlaub} \cdot \text{Arbeitsunfähigkeitstage}}{365 \text{ Tage}}$

3. Ermittlung der pauschalen Lohnsteuer

a. Alte Bundesländer:

Monatliches Gesamt-VBL-Entgelt größer als 1452

$$\text{Pauschale Lohnsteuer} = 1452 \times 6,45 \% \times 20 \%$$

Monatliches Gesamt-VBL-Entgelt nicht größer als 1.452,00 €

$$\text{Pauschale Lohnsteuer} = \text{Arbeitgeberleistung VBL} \times 20 \%$$

b. Neue Bundesländer

$$\text{Pauschale Lohnsteuer} = \text{Arbeitgeberleistung VBL} \times 20 \%$$

4. pauschaler Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer (sowohl alte wie neue Bundesländer)

pauschaler Solidaritätszuschlag = pauschale Lohnsteuer x 5,5 %

pauschale Kirchensteuer (soweit Kirchensteuerpflicht besteht) = pauschale Lohnsteuer x 8 %

5. Geldeingang wird unter vermischte Einnahmen vereinnahmt.

Service-Haus

- Personalbezüge - Servicebereich 21

3

Name, Vorname

Anteiliger Zuschuss

Personalnummer:

4173

Monate	Tageanspruch	anteiliges Brutto	Aus-schlag	anted. Soz. Entgette + Aufschlag (h0thst. Beitragsbemessungsgrenze)		AG- Anteile Soz.		ant. VIM, AG-Anteil Entgett + zur VBL Aufschlag	Anteiliger KV+PV Zuschuss	Anteiliger Zuschuss zur Berufsstand
				RV/BA	KV/PV	RV/BA	KV/PV			
				10,85%	8,475%	6,45%				
08/2014									- E	- E
09/2014									- e	- E
10/2014									- e	- €
11/2014									, €	- E
12/2014									- €	- E
01/2015	3/31	373,53		390,40	390,40	42,36	33,09	373,53 24,09	- €	- e
02/2015									- E	- E
03/2015									- €	- €
04/2015									- E	- €
05/2015									- e	- €
06/2015									- €	- E
07/2015									- E	-
08/2015									- e	- €
09/2015									- e	- e
10/2015									- e	- E
11/2015									- €	- e
12/2015									- e	- E
Gesamt		373,53	0,00			42,36	33,09	373,53 24,09	e	- E

Ermittlung der pauschalen Lohnsteuer, der pauschalen Kirchensteuer and des Solidaritätszuschlages aus der pauschalen Lohnsteuer

pausch.steuerpfl. AG-Umkage VBL x 20% 18,41 EUR
 + 1,01 EUR
 + 1,47 EUR
 = 20,89 EUR

pauschale Lohnsteuer
 pauschaler Solidaritätszuschlag 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer
 pauschale Wrcchensteuer 8 % der pauschalen Lohnsteuer
 Gesamt

Urnzurechnen retch Tagen 3/31 2,02 EUR

Zusammenstellung 29.01.2015 bis 31.01.2015

Summe Pauschalsteuer 2,02 EUR

Brutto	373,53 EUR
Aufschlag/Zuschlag	-,-- EUR
AG-Anteile RV/BA	42,36 EUR
AG-Anteile KV/PV	33,09 EUR
AG-Leistungen VBL	24,09 EUR
Pauschalsteuer	2,02 EUR
Urlaubsvergiitung	66,09 EUR
Gesamtsumme	541,18 EUR

Festgestellt: / / O ?e-f 30.07.2015
 fastgestellitipo(Frau Schrodnik UnterschriftNergGr.

F 8 rmlische Zustellung

Geschäftsnummer:
40 C 233/15

Bezeichnung des SchriftstOcks:
S. 09.09.15; bAbKI. und AbK1.
10.08.2015; bAbV 09.09.15

Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstr. 108-110, 58636
Iserlohn
Telefon 02371-6610

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des LandgeriChtS

Inlandes

Herrn

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

58

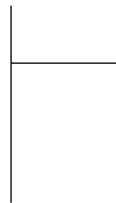
Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftsticke formlich zugestellt. Die fOrmlische Zustellung eines SchriftstOcks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück . Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftsticke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsraumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehorenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das SchriftstOck als zugestellt.



-40- Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

09.09.2015

Herrn

Aktenzeichen
40C 233/15
bei Antwort bitte angeben

58

Bearbeiter
Frau Ossenberg-Engels
Durchwahl
02371 - 661-208
erreichbar
Mo., Do.-Fr. bis 11:30Uhr
Di. + Mi. 12:00 - 16:00 Uhr
(Teilzeitkraft)

Sehr geehrter Herr _____,

in dem Rechtsstreit Jobcenter Iserlohn gegen _____ x

sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts eine beglaubigte Abschrift der am 12.08.2015 eingereichten Klage und eine beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb einer Frist **von weiteren zwei Wochen** auf die Klage schriftlich erwidern.

Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens ab.

Beachten Sie bitte unsere **wichtigen Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen
Ossenberg-Engels
Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Friedrichstr. 108-110
58636 Iserlohn
Sprechzeiten
mo-fr 8.30 h - 12.30 h, di
14.00 h - 15.00 h Telefon
02371-6610
Telefax:

02371661110

Nachbriefkasten: Friedrichstr.
108-110, 58636 Iserlohn
Konten der Gerichtszahlstelle
Iserlohn: Postbank IBAN
DE8444010046000027469,
BIC PBNKDEFF
Schalterstunden: mo - fr 8.30
k 1 '1 "IA k

Wichtige Hinweise
zum Schreiben vom 09.09.2015
Geschäftsnummer 40 C 233/15

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Wenn Sie nicht innerhalb der ersten Frist von zwei Wochen mitteilen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen (Verteidigungsanzeige), können Sie den Prozess allein deshalb durch ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung verlieren. In diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Die zweite Frist betrifft die Stellungnahme zur Klageschrift (Klageerwiderung). Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie auch deshalb den Prozess verlieren. Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird, oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen.

Was soll in der Klageerwiderung stehen?

In der Klageerwiderung sollen Sie alles mitteilen, was Sie gegen die Klage vorbringen wollen. Geben Sie z.B. an

- a) welche Behauptungen in der Klageschrift Ihrer Meinung nach nicht zutreffen,
- b) welche in der Klageschrift nicht enthaltenen Angaben das Gericht außerdem berücksichtigen soll,
- c) welche Zeugen (mit vollständiger Adresse) Ihre Behauptungen bestätigen oder die Behauptungen der Gegenseite widerlegen sollen,
- d) auf welche anderen Beweismittel Sie sich beziehen (z.B. Gutachten eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen, Urkunden).

Wollen Sie den Anspruch ganz oder teilweise anerkennen?

Wenn Sie gegenüber dem Gericht den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkennen, so kann das Gericht Sie ohne mündliche Verhandlung entsprechend Ihrem Anerkenntnis verurteilen. Dies würde zu einer Ermäßigung der Gerichtsgebühren führen.

Wie und wo können Sie Ihre Erklärungen abgeben?

Sie können alle Erklärungen schriftlich einreichen oder mündlich der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts zu Protokoll geben. Jedenfalls müssen Ihre Erklärungen innerhalb der Fristen beim **Amtsgericht Iserlohn** eingehen.

Geben Sie bitte immer die Geschäftsnummer an und fügen Sie zwei Kopien für die Gegenseite bei.

Beglaubigte Abschrift

40 C 233/15

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Jobcenter Iserlohn gegen x

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

Der Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben (§ 499 Abs. 1 ZPO).

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag der Klagerin ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem die Klägerin unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann/können, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidernsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Service-Haus

- Personalbezüge -

Servicebereich 21

Berechnung des Schadensersatzanspruches nach § 6 EntgFG

Name, Vorname: K. , H. Personalnummer: 4173

4. AUG. 2015

an **355 - AA Iserlohn**
Personalservice

zur Kenntnis und weiterer Veranlassung

	yam	bis	
Arbeitsunfähigkeit	29.01.2015	31.01.2015	= 3 Kalendertage
Zahlung der Krankenbezüge	29.01.2015	31.01.2015	= 3 Kalendertage

30 Arbeitstage Urlaub entsprechen 42 Kalendertagen Urlaub + Tage der Arbeitszeitverkürzung = 2 ergibt insgesamt 44 Kalendertage Urlaub

Grundvergütung 3.175,44 EUR
Funktionsstufe(n) 426,18 EUR

Übergangsbetrag --,-- EUR

Leistungskomp. 1/12 --,-- EUR

Einmalzahlung 1/12 --,-- EUR Arbeitgeberumlage und **248,95 EUR**
Sonderzahlung 1/12 258,14 EUR Kapitaldeckungsbeiträge VBL Beitr. betr. AV
VBL - Entgelt 3.859,76 EUR

VL des AG SV-pfl. Hinzurechnungsbetrag nach **174,41 EUR**
§ 3 Nr. 56 und Nr. 63 ESTG i.v.m. Abzugs-/
§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG Zurechnungsbetrag

Brutto **3.859,76 EUR** --,-- EUR

+ Zurechnungsbetrag 174,41 EUR --,-- EUR

=RV/BA-pflicht. Entgelt 4.034,17 EUR x 10,85 % = AG - Anteil RV/BA = **437,71 EUR**

=KV/PV-pflicht. Entgelt 4.034,17 EUR x 8,475 % = AG - Anteil KV/PV = **341,90 EUR**

=laufende Bezüge 3.776,03 EUR

Brutto 3.859,76 EUR

+ Summe AG Beiträge 1.028,56 EUR (= AG - Anteile zur RV, BA, KV, PV
und VBL (AG-Anteil))

= Gesamtbrutto **4.888,32 EUR**

Anteiliges Urlaubsentgelt:

EUR Aufschlag/Zuschlag f 4888,32 EUR Gesamtbrutto x 12 Monate x 44 Tage - 7071,32 EUR
365 Kalendertage

7071,32 x 3 Tage AU = 66,09 EUR Urlaubsvergütung
365 Kalendertage - 44 Kalendertage Urlaub